
Checkliste

Fürsorgerische Unterbringung

Voraussetzungen

- ☐ Schwächezustand
 - Psychische Störung
 - Geistige Behinderung
 - Schwere Verwahrlosung = „Zustand der Verkommenheit“
- ☐ Geeignete Einrichtung
- ☐ Erforderlichkeit der Unterbringung
- ☐ Berücksichtigung vom Belastung / Schutz von Angehörigen / Dritten
- ☐ *Exkurs:* Freiwilliger Eintritt
 - Keine Erforderlichkeit der fürsorgerischen Unterbringung

Wirkungen

Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung

Entlassung

- ☐ Entfallen der Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung
 - Unterbringungsvoraussetzungen beim Betroffenen
 - Geeignetheit der Einrichtung
- ☐ Jederzeitiges Ersuchen
 - Betroffener
 - Nahestehende Person
- ☐ Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener
 - Voraussetzungen
 - Entscheid der ärztlichen Leitung der Einrichtung
 - Ernsthafte Gefahr für das Leben / die körperliche Integrität des Betroffenen
 - Ernsthafte Gefahr für das Leben / die körperliche Integrität Dritter
 - Rechtsfolgen
 - Zurückbehaltung

- Dauer: Höchstens 3 Tage
- Ausnahme: Vollstreckbarer Unterbringungsentscheid
- Schriftliche Information des Betroffenen + Rechtsmittelbelehrung

Periodische Überprüfung der Unterbringungsvoraussetzungen

- ☐ Inhalt
 - Unterbringungsvoraussetzungen beim Betroffenen
 - Geeignetheit der Einrichtung
- ☐ Regelmässigkeit
 - 1. Überprüfung: Spätestens 6 Monate nach Beginn der Unterbringung
 - 2. Überprüfung: Spätestens innerhalb von weiteren 6 Monate
 - Anschliessend: Nach Bedarf, mindestens 1 Mal jährlich

Zuständigkeit für die Unterbringungsentscheidung

- ☐ Grundsatz: Erwachsenenschutzbehörde
 - Anordnung der Unterbringung
 - Anordnung der Entlassung
 - Zum Verfahren, s.u. Verfahren
- ☐ Ausnahme
 - Anordnung der Entlassung: Einrichtung
 - Voraussetzung: Übertragung durch Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall
 - Anordnung der Unterbringung: durch Kantone bezeichnete Ärzte
 - für max. 6 Monate
 - Zuständigkeit für die Entlassung: Einrichtung

Vertrauensperson

- ☐ Beliebige Person
 - Angehörige
 - andere nahestehende Personen
 - Patientenanwälte
 - Mitarbeiter anderer Dienste
 - Etc.
- ☐ Aufgaben
 - Information des Betroffenen über Rechte und Pflichten
 - Hilfe bei Formulierung + Weiterleitung von Anliegen
 - Vermittlung bei Konflikten
 - Verfahrensbegleitung
 - Erarbeitung des Behandlungsplans
- ☐ Rechte
 - Besuchsrecht
 - Teilnahmerecht an Gesprächen zwischen Einrichtung und Betroffenen
 - Informationsrechte
 - Einsichtnahme in Akten
 - Voraussetzung: Vollmacht des Betroffenen

Medizinische Massnahmen

= Behandlung von psychischen Störungen (Behandlung einer somatischen Erkrankung: vgl. Vertretung bei medizinischen Massnahmen)

Grundsatz

- ☐ Erstellung des schriftlichen Behandlungsplans
 - Arzt unter Mitwirkung des Betroffenen + seiner Vertrauensperson
- ☐ Information des Betroffenen und der Vertrauensperson über wesentliche Umstände
- ☐ Unterbreitung des Behandlungsplans dem Betroffenen zur Zustimmung
 - Bei Urteilsunfähigen: Berücksichtigung einer Patientenverfügung
- ☐ Anpassung des Behandlungsplans an laufenden Entwicklungen

Ausnahmen

- ☐ Notfälle
 - Sofortige Ergreifung der die zum Schutze des Betroffenen / Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen
 - Berücksichtigung des Willens des Betroffenen
- ☐ Zwangsbehandlung
 - Anordnung der medizinischen Massnahmen gemäss Behandlungsplan ohne Zustimmung
 - Voraussetzungen
 - Fehlen der Zustimmung des Betroffenen
 - Anordnungsbefugnis: Chefarzt der Abteilung
 - Begründung
 - Ernsthafter gesundheitlicher Schaden für den Betroffenen
 - Ernsthafte Gefährdung des Lebens / der körperlichen Integrität Dritter
 - Urteilsunfähigkeit des Betroffenen
 - Medizinische Indikation
 - Keine angemessene weniger einschneidende Massnahme
 - Schriftliche Mitteilung der Anordnung + Rechtsmittelbelehrung
 - Betroffener
 - Vertrauensperson

Austrittsgespräch

- ☐ Anlass
 - Rückfallgefahr
- ☐ Zeitpunkt
 - Vor der Entlassung
- ☐ Beteiligte
 - Arzt
 - Betroffener
- ☐ Zweck
 - Vereinbarung der Behandlungsgrundsätze
 - Für den Fall einer erneuten Unterbringung
- ☐ Dokumentationspflicht

Nachbetreuung

richtet sich nach kantonalem Recht

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Voraussetzungen

- ☐ Weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichend
- ☐ Notwendige Umstände
 - Ernsthafte Gefahr für Leben / körperliche Integrität des Betroffenen
 - Ernsthafte Gefahr für Leben / körperliche Integrität eines Dritten
 - Schwierige Störung des Gemeinschaftslebens
- ☐ Pflicht der Aufklärung des Betroffenen vor der Massnahme
 - Ausnahme: Notfallsituationen
- ☐ Möglichst baldige Aufhebung
- ☐ Regelmässige Überprüfung der Berechtigung

Protokollierung + Information

- ☐ Protokollierungspflicht
- ☐ Informationspflicht
 - Vertrauensperson
- ☐ Einsichtsrecht
 - Vertrauensperson
 - Einrichtung beaufsichtigende Personen

Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

- ☐ Anrufungsbefugnis
 - Betroffener
 - Nahestehende Person
 - *Wichtig:* Pflicht der Einrichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an Erwachsenenschutzbehörde
- ☐ Form: Schriftlichkeit
- ☐ Zuständige Behörde: am Sitz der Einrichtung
- ☐ Voraussetzung: Gesetzeswidrigkeit der Massnahme

- ☐ Befugnisse der Erwachsenenschutzbehörde
 - Änderung / Aufhebung der Massnahme
 - Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme
 - Ggf. Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde

Rechtsbehelfe: Beschwerde an das Gericht

- ☐ Anrufungsbefugnis: Betroffener / nahestehende Person
- ☐ Form: Schriftlichkeit
- ☐ Fälle:
 - Ärztlich angeordnete Unterbringung
 - Zurückbehaltung durch die Einrichtung
 - Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung
 - Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung
 - Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- ☐ Frist: 10 Tage ab Mitteilung des Entscheids
 - Ausnahme: Jederzeit bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- ☐ Verfahren, vgl. Verfahren